Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen

Die Ministerin

Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Minister

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

VORLAGE
17/2537

Alle Abg

MHKBG Nordrhein-Westfalen • IM Nordrhein-Westfalen

An den Präsidenten des
Landtags Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf
über
Referat I.A.2 - Sitzungsdokumentarischer Dienst

ausschließlich per E-Mail

9. Oktober 2019

Beantwortung der Mündlichen Anfragen Nr. 52 und 53

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

im heutigen Plenum des Landtags Nordrhein-Westfalen wurde Tagesordnungspunkt 6 Fragesunde, Mündliche Anfragen, Drucksache 17/7586 aufgerufen.

Die Fragesteller hatten sich damit einverstanden erklärt, dass die Mündlichen Anfragen Nr. 52 (Geschäftsbereich des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung) und Nr. 53 (Geschäftsbereich des Ministeriums des Innern) schriftlich beantwortet werden.

Da die Fragen inhaltsgleich sind, beantworten wir sie gemeinsam.

Mit freundlichen Grüßen

Ina Scharrenbach

Herbert Reul

Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen
Dienstgebäude:
Jürgensplatz 1
40219 Düsseldorf
Telefon 0211 86 18-50
Telefax 0211 86 18 5-44 44
poststelle@mhkbg.nrw.de
www.mhkbg.nrw

Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen
Dienstgebäude:
Friedrichstraße 62-80
40217 Düsseldorf
Telefon 0211 871-0
Telefax 0211 871-3355
poststelle@im.nrw.de
www.im.nrw.de

Mündliche Anfragen
für die 68. Sitzung des Landtags Nordrhein-Westfalen
am 9. Oktober 2019, Drucksache 17/7586

Nr. 52 – Abgeordneter Christian Dahm SPD
Geschäftsbereich des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung
Stand die Räumung des Hambacher Forsts in Zusammenhang mit der Rodungsabsicht von RWE?

Wie ist die Landesregierung mit dem Antrag auf Räumung zum Zwecke der planmäßigen Fortsetzung des genehmigten Braunkohletagebaus Hambach von RWE vom 2. Juli 2018 umgegangen?

Nr. 53 – Abgeordneter Sven Wolf SPD
Geschäftsbereich des Ministeriums des Innern
Stand die Räumung des Hambacher Forsts in Zusammenhang mit der Rodungsabsicht von RWE?

Wie ist die Landesregierung mit dem Antrag auf Räumung zum Zwecke der planmäßigen Fortsetzung des genehmigten Braunkohletagebaus Hambach von RWE vom 2. Juli 2018 umgegangen?

Die Fragen werden gemeinsam beantwortet:

Wir verweisen auf das Plenarprotokoll 17/65 des Landtags Nordrhein-Westfalen vom 18. September 2019, Seiten 90 – 93.

Insbesondere verweisen wir auf folgende Aussagen im genannten Protokoll:

- *„Deshalb ist und bleibt einerseits die Aussage richtig, dass die Räumung rechtlich unabhängig von der Rodung des Waldes erfolgen durfte. Diese Aussage ist aber, wie ich auch schon erwähnt habe, durch die Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts bestätigt.*

  Genauso richtig ist es andererseits – das ist überhaupt kein Widerspruch –, dass wir als Innenministerium alles versucht haben, um

eine tatsächliche und bereits absehbare Eskalation im Zusammenhang mit der anstehenden Rodung zu vermeiden. – Zwei Herangehensweisen“. [Seite 91]

- *Ich will noch mal zusammenfassen: Die Räumung der Baumhäuser hatte rechtlich – ich betone noch einmal: rechtlich – nichts mit der Rodung zu tun. Aber die Idee, zur Art der Gefahr die richtigen Maßnahmen zur Gefahrenminimierung zu finden, war naturgemäß durch die Vorbereitung auf den Einsatz, zu dem die Polizei rechtlich verpflichtet gewesen wäre, entstanden – einen Einsatz, der durch die bestehende Rodung ein Gefährdungspotenzial hatte, dem man polizeitaktisch nur schwer hätte begegnen können. Es wäre unverantwortlich gewesen, ohne diese Vorbereitung da reinzugehen und zu warten, bis der erste Stein fliegt. Was meinen Sie, was dann losgewesen wäre und wie Sie mich kritisiert hätten?*

  Als Innenminister ist es meine Pflicht, alles zu tun, dass Recht und Gesetz eingehalten werden und dabei möglichst wenige Gefahren für möglichst alle Beteiligten entstehen.

  Wenn Sie nun immer versuchen, einen Widerspruch zu erzeugen – ich habe darauf eben nicht geantwortet und mache das jetzt: Es gibt keinen Dissens und auch keinen Widerspruch zwischen meinen Aussagen und denen von der Kollegin Scharrenbach. Es sind zwei unterschiedliche Perspektiven auf ein und denselben Sachverhalt. Das ist eigentlich alles“. [Seite 92]

- *Das MHKBG ist für die Bauordnung zuständig und hat hier sauber nach rechtlichen Gesetzmäßigkeiten bewertet. Das Innenministerium ist für die innere Sicherheit zuständig und hat sauber im Sinne der Gefahrenabwehr zu bewerten. [Seite 92]*

- *Als RWE dann im Juli 2018 den Räumungsantrag gestellt hat, habe ich meinen Kolleginnen und Kollegen – davon war eben die Rede – von den Warnungen von Polizei und Verfassungsschutz berichtet. Und ich habe auch darauf hingewiesen – jetzt wird es wichtig –, dass wir mit dem Polizeirecht alleine vermutlich nicht weiterkommen werden. Denn das Polizeirecht ist vor allen Dingen*

ein reaktives Instrument. Das heißt, die Polizei hätte erst handeln können, wenn ein Stein geflogen wäre.

Hier war aber aus meiner Sicht proaktives Handeln gefragt. Denn es ging darum, Gefahren für Leib und Leben bereits im Vorfeld zu minimieren. Ich habe versucht, den Kollegen zu erklären: Wenn wir verhindern wollen, dass im Wald ein Chaos ausbricht, dann können wir nur mit Amts- und Vollzugshilfeersuchen aus anderen Ressortbereichen weiterkommen. Bis dahin gab es, glaube ich, so eine Meinung: Die Polizei macht das schon.

Mir war aber daran gelegen, Gewalt und Chaos im Wald gar nicht erst entstehen zu lassen. Ich wollte nicht abwarten, bis im Wald die große Schlacht bei der Rodung beginnt.

Noch einmal: RWE hatte das Recht, und die Polizei als Exekutive muss Recht schützen, egal ob es ihr gefällt oder ob es ihr nicht gefällt. Wir wollten nicht sehenden Auges in eine Situation laufen, bei der durch die Rodung möglicherweise Hunderte von Menschen zu Schaden kommen – Klimaschützer ebenso wie RWE-Mitarbeiter und Polizisten.

Das waren die Gründe dafür, dass wir geprüft haben, welche Rechtsgrundlage wir haben, um den Wald vor der Rodung zu räumen, allein um die Gefahren zu minimieren, eine Eskalation zu vermeiden, die absehbar war. Dazu gab es dann das Gutachten – logischerweise ein klassisch juristisches Gutachten.

Das hieß für mich: Jede Möglichkeit wird durchgeprüft, auch jede Möglichkeit des Vorgehens nach dem Bauordnungsrecht. Der Erlass der Bauordnungsverfügung und die Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit erfolgten dann wegen der schweren Verstöße gegen das formelle und materielle Bauordnungsrecht.

Wie sowohl das Oberverwaltungsgericht Münster als auch das VG Münster entschieden haben, waren Eilrechtsanträge von Baumhausbewohnern gegen diese Räumungsverfügung erfolglos, weil mehrfach Verstöße gegen die Brandschutzbestimmungen des Bauordnungsrechts vorlagen. Das Einschreiten der Unteren Bau-

aufsicht im Wege der Nutzungseinstellungs- und Beseitigungsverfügung sowie die polizeiliche Vollzugshilfe erfolgten also auf der Grundlage und zur Durchsetzung öffentlich-rechtlicher Vorschriften. Die Rechtmäßigkeit des Vorgehens wurde mehrfach gerichtlich bestätigt.“ [Seiten 90/91]